

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 38

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

21. September 1878.

Nr. 38.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. — Ueber die militärische Vertheidigung der südlichen Schweiz. — Der Ueberfall von Maglaj am 2. August 1878. — Karte von Bosnien. — Kamerad Struwelpeter. — Eidgenossenschaft: VI. Division. Die Gefechtsübung an der Rempt. (Schluß.) — Verschiedenes: Soldat Mesnard bei Basen 1799.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. *)

Bestimmungen über den Instruktionsdienst.

A. Militär-Schulen und -Curse.

Die Ausbildung der Truppen wird in Militärschulen bewirkt.

Durch das Gesetz über die Militärorganisation sind für die Infanterie vorgeschrieben:

a. Rekrutenschulen: zur Ausbildung des einzelnen Mannes und der Truppe. Die Rekrutenschulen bieten zugleich ein Mittel zur Ausbildung der Cadres für ihren Dienst in der Compagnie und im Bataillon.

b. Der Cadresvorкурс als Vorbereitung der Cadres zur Rekruten-Instruktion.

c. Wiederholungscurse zur Repetition des früher in Rekrutenschulen Erlernten; ferner zur Uebung in größern Körpern, im Regiment, der Brigade und der aus allen Waffen bestehenden Armee-Division.

d. Spezialcurse wie die Offiziersbildungsschulen, Schießschulen, Centralschulen für a. neu beförderte Lieutenants; b. für Hauptleute; c. für Majore; d. für Oberstlieutenants u. s. w.

Zweck der Spezialcurse ist theoretische und praktische Ausbildung der Offiziere in den verschiedenen Unterrichtszweigen nach Aufgabe und Stellung der Offiziere in der Armee.

B. Dienstverhältnisse und Verwendung des Instruktionspersonals und der Truppenoffiziere.

Rekrutenschulen. Die Ausbildung der Rekruten findet in Rekrutenschulen statt.

In jedem Divisionskreis werden so viele In-

fanterie-Rekrutenschulen angeordnet, daß jede eine Stärke von wenigstens 400 Rekruten erhält.

Zu den Rekrutenschulen werden die nöthigen Offiziers- und Unteroffizierscadres einberufen.

Aus den Rekruten und den Cadres werden Rekrutencompagnien gebildet.

Für die zweite Hälfte der Rekrutenschule werden diese in ein Bataillon zusammengestellt.

In der Regel werden die Unteroffizierscadres der Compagnien bei den Rekrutenschulen nur die Hälfte des Normalen betragen.

In der zweiten Hälfte der Schule sind die Cadres durch befähigte Rekruten auf die vorgeschriebene Zahl zu ergänzen.

Die Ausbildung der Rekruten wird durch die Cadres, doch unter der Leitung der Instruktionsoffiziere des Kreises besorgt.

Die Instruktionsoffiziere werden in Rekrutenschulen wie folgt verwendet:

a. Der Kreisinstructor als Schulcommandant.

b. Die Instructoren I. Klasse zur Aufsicht, für den speziellen Cadresunterricht und die Leitung der Feldübungen.

c. Die Instructoren II. Klasse liefern: den Schuladjutanten; die Schießinstructoren und endlich die Compagnieinstructoren.

Jede Rekrutencompagnie soll wenigstens einen InSTRUCTOR II. Klasse zugetheilt erhalten.

Die Aufgabe der Instruktionsoffiziere ist es die Cadres vorzubereiten, den Gang der Instruktion in zweckmäßiger Weise zu leiten, das Verfahren der Cadres zu beaufsichtigen und wenn nöthig zu berichtigen.

Ohne Noth sollen sie in den innern Dienst und in die Instruktion der Cadres nicht eingreifen, dagegen diesen als Lehrer dienen und ihnen die Resultate ihrer eigenen längern Erfahrung mittheilen.

Für das Ergebnis der Instruktion sind die In-

*) Fortsetzung der in Nr. 26 t. S. abgebrochenen Arbeit.